

Antrag auf Erstattung der Schmutzwassergebühren für abzugsfähige Wassermengen



Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin:

Antragsteller / in (Name, Vorname)			
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Wohnort			
Telefonnummer			
E-Mail-Adresse			
Bankverbindung			
Ich stelle den Antrag als	<input type="checkbox"/>	Eigentümer/in des Grundstücks	
	<input type="checkbox"/>	Hausverwaltung der Eigentümergemeinschaft	
	<input type="checkbox"/>	Bevollmächtigte/r der/des Eigentümerin/s (Vollmacht beifügen!)	
	<input type="checkbox"/>	als Mieter <u>und</u> Vertragspartner/in des Versorgungsunternehmens	

Grundstücksdaten:

Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Kassenzeichen Stadt Hagen			
Vertragskonto Mark-E			
Nr. des Hauptwasserzählers			
Nr. des/der Nebenzähler/s			
Einbaudatum			
Stand bei Antragstellung			
Zähler ist geeicht bis (Jahr)			

Erklärung zu den Wasserentnahmestellen:

Die Zapfstelle/n, die über den/die Nebenzähler erfasst wird/werden, befindet/befinden sich außerhalb des Gebäudes.	ja	
	nein	
Es ist gewährleistet, dass von der/den Entnahmestelle/n kein Wasser in die Abwasseranlage gelangen kann.	ja	
	nein	

Bitte fügen Sie ein Foto (im jpg-Format) von dem/den Zähler/n bei, aus dem Zählernummer/n und Zählerstand/Zählerstände zu erkennen sind.
Bei innenliegenden Zählern zusätzlich ein Foto über den Leitungsverlauf von der Einbaustelle bis zum Wanddurchbruch zur Außenzapfstelle.
Bei außenliegenden Zählern zusätzlich ein Foto der näheren Umgebung der Zapfstelle.

Datenschutzinformation:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gem. DSGVO können Sie unter www.wbh-hagen.de abrufen.

Datum und Unterschrift

Hinweise zum Erstattungsverfahren:

Sollte der Antrag nicht vollständig ausgefüllt worden sein, kann unter Umständen die Erstattung von Schmutzwassergebühren nicht durchgeführt werden.

Das Versorgungsunternehmen Mark-E liest keine Nebenzähler ab. Die Gebührenerstattung für die nachgewiesenen Bewässerungsmenge wird aus diesem Grund durch den WBH veranlasst und erfolgt über den Grundbesitzabgabenbescheid. Es ist deshalb erforderlich, dass der Antragsteller jährlich wiederkehrend die Nebenzählerstände dem WBH unaufgefordert mitteilt.